



Jovis 3. Februarij Anno 1656.



Sriedenschlus im Reich die Stadt Magdeburg contra den Herrn Administratorem daselbst/ in pro Commissionis, in literis de dato 20. Decembris Anno 1655. & psto. 27. Januarij, nuperi, dicit, daß Sie von Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Cölen und Herrn Herzogen Augusto zu Braunschweig Lüneburg/ zu exequir- und Vollstreckung der Ständen in beiden hohen Reichs Collegiis erstatteten Guetachtens / craffe habender Käyserl. Commission auff den 20. Decembris jüngsten Sie vor Ihre subdelegirte zu Helmstad zu erscheinen citirt worden/ allieweil aber Ihre Königl. Mayt. und Cron Schweden Legatus extraordinarius Graff Oxenstirn/ sich wegen angegebenen interesse pro Instrumento Pacis interponiren, auch Sie die Stad unverantwortlich/ Ihrer durch dē Friedensschlus erhaltenen Rechten entsetzen wollen/ So hetten Sie Ihre erhebliche Beschwerden und Exceptionen wieder bemeltes Guetachten bey denselben einzubringen/ und Sie mit der execution nicht zuübereilen gebethen/ und weiln dann auch Ihr Mayt. Sie die Stadt dergestalt beschweren zulassen nicht gemeinet sondern vielmehr das Ihme nach dem Instrumento Pacis geholffen werden möchte/ als bitten sie von den Herrn Commissariis ihren bericht und relation ein zunehmen/ unterdessen nichts wiedrieges gegen sie zuverhengen/ sondern sie dermahl einest aller gnädigst anzuhören/ daß sie secundum mentem & voluntatem D.D. paciscentium bey dem Buchstaben des Friedenschlusses geschützet und die würckliche tradition des Ruhigen besitzes befördert werden/ dabenebens auch/ weiln der Herr Administrator mit abforderung der Huldigungs Pflicht un unerträgliche Neuerung/ als hemmung der Schiffart / arestirung der Bürger intraden, einziehung der Lehenschafften/ wieder anbauung der Vorstätten/ ihres eigenen Swalts zuzusehen nicht auffhöre/ an denselben ein ernstes Mandatum inhibitorium ergehen zulassen.

Ad acta

Et expectetur relatio Commissariorum

Reinhard Schröder.

Februario Anno 1676

Die Commission der hohen Justiz
 bey dem hiesigen Collegio
 zu dem Ende, dass die
 in dem hiesigen Collegio
 befindlichen Bücher
 ordentlich geordnet
 und in dem hiesigen
 Collegio aufbewahrt
 werden sollen, hat
 die Commission den
 hiesigen Collegio
 befohlen, dass die
 in dem hiesigen
 Collegio befindlichen
 Bücher ordentlich
 geordnet und in
 dem hiesigen Collegio
 aufbewahrt werden
 sollen.

Be expediert dieses Commission

Sehr Ehrlicher Rath

Jovis 3. Februarij Anno 1656.



Sriedenschlus im Reich die Stadt Magdeburg contra den Herrn Administratorm daselbst/ in pto Commissionis, in literis de dato 20. Decem-

schweig Lünebu
benden hohen
habender Käys
Sie vor Ihre su
alldiweil aber
extraordinarius
pro Instrnmento
wortlich/ Ihrer
wollen/ So he
ptionen wieder
und Sie mit de
dann auch Ihr
sen nicht gemeit
to Pacis gehol
Commissariis
nichts wiedrieg
aller gnädigst
D.D.pacifcenti
bet und die wü
den/ dabenebe
rung der Huldi
mung der Sch
der Lehenstaff
Swalts zuzuf
tum inhibitori



Januarij, nuperi, dicit,
il. Durchl. zu Gö
Augusto zu Braun
ung der Ständen in
Zuetachtens / craffe
Decembris jüngsten
heinen citirt worden/
n Schweden Legatus
ungegebenen interesse
die Stad unverant
nen Rechten entsetzen
chwerden und Exce
selben einzubringen/
ebethen/ und weiln
alt beschweren zulaf
nach dem Instrumen
en sie von den Herrn
nehmen/ unterdessen
ern sie dermahl einest
mentem & voluntatem
riedenschlusses geschü
besitzes befördert wer
nistrator mit abforde
Neutörung/ als hem
intraden, einziehung
stätten/ ihres aigenen
en ein ernstes Manda

acta
Commissariorum

Reinhard Schröder.

